

NourEnergy

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1. Der Name des Vereins lautet „NourEnergy“.
- 1.2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „NourEnergy e.V.“
- 1.3. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

Der Verein engagiert sich für die Förderung des Umweltschutzes und für eine Verbesserung der Lebensqualität, wie z.B. durch den Aufbau und die Nutzung einer nachhaltigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien. Der Verein arbeitet aus islamischer und gesellschaftlicher Verantwortung.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er lehnt alle Tendenzen entschieden ab, die darauf gerichtet sind, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen oder die uneingeschränkte Gültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen.

- 2.2. Verwirklichung des Satzungszwecks:

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information und Beratung von Institutionen und Organisationen, die der Gesellschaft Nutzen hinsichtlich sozialer, ökologischer oder ökonomischer Aspekte bringen.
- Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen.
- Umsetzung von konkreten Projekten im Sinne des Vereinszwecks
- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen und Institutionen im Sinne der Vereinsziele.
- Gestaltung eigener Medienträger
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- 2.3. Die Dienste des Vereins sollen vordergründig durch Institutionen und Organisationen in Anspruch genommen werden, die einen Mehrwert hinsichtlich sozialer, ökologischer oder ökonomischer Aspekte für die Gesellschaft leisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3.3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nicht abweichendes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der finanziellen, steuerlichen, rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über Mitgliedschaftsanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.3. Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern.
 - Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes außerordentliche Mitglied werden, das Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheiden die ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die ordentlichen Mitglieder sind bei einer einfachen Mehrheit ebenso berechtigt ein ordentliches Mitglied zu einem außerordentlichen Mitglied zu machen.
 - Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung des Vereins teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann oder im Verhinderungsfalle durch Vollmacht delegieren kann.

- Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sind bereit, sich mit in die Vereinsarbeit einzubringen. Dies kann fallweise, projektbezogen stattfinden oder aber in einer dauerhaften Mitarbeit im Verein geschehen.
- Fördermitglieder haben keine Stimmrechte und unterstützen den Verein lediglich finanziell durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

Die jeweilige Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen oder elektronischen Übermittlung der Satzung und der Beitragsordnung in den jeweils gültigen Fassungen sowie deren Anerkennung wirksam.

- 4.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss aus dem Verein, (bei natürlichen Personen) dem Tod oder (bei juristischen Personen) mit deren Auflösung.
- 4.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen auszutreten. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat und ist wirksam zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats.
- 4.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen hiervon unberührt bleibt.
- 4.7. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- 4.8. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.9. Das Verfolgen von privaten Wirtschaftsinteressen ist in den Vereinsräumen strikt verboten.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- 5.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt,
 - sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - ihr Stimmrecht bei Entscheidungsfragen auszuüben,
 - sich oder andere ordentliche Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen,
 - Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und Diskussion zu stellen sowie,
 - sich oder andere bei Vorstandswahlen als Kandidat aufstellen und aufstellen zu lassen, soweit das kandidierende Mitglied seit mindestens 6 Monaten aktiv im Verein tätig war,
 - Wahlvorschläge für die Beiratsmitglieder tätigen und
 - für ihre Vereinstätigkeit eine Vergütung zu erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.2. Fördermitglieder sind berechtigt
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

- vereinseigene Einrichtungen mit Ausnahme von Einrichtungen, welche durch Vorstandsbeschluss nur ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung stehen sollen, zu nutzen.

- 5.3. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt,
- sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen,
 - an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - für ihre Vereinstätigkeit eine Vergütung zu erhalten; die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

- 6.1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die Ziele des Vereins nach bestem Gewissen, Wissen und Kräften zu fördern,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

- 7.1. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt.
- 7.2. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- 7.3. Einem Mitglied ist, wenn es ausgeschlossen werden soll, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7.4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen durch Textform (Brief, Fax oder E-Mail) bekannt zu geben. Der Brief muss einen Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit enthalten.
- 7.5. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) eingehen.
- 7.6. Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 7.7. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung wird erst dann einberufen, wenn sich Vorstand und der vom Vorstand Ausgeschlossene auf keinen Kompromiss einigen können.
- 7.9. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

- 7.10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 7.11. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 7.12. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge

- 8.1. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die in einer Beitragsordnung veröffentlicht werden müssen.
- 8.2. Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen Forderungen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1. Organe des Vereins „NourEnergy“ sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) der Beirat.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden (männlich/weiblich),
 - b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (männlich/weiblich),
 - c) dem Kassenführer (männlich/weiblich) undDie Rolle des Schriftführers wird durch den Vorstand in Personalunion ausgeführt.
- 10.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je einem Vorstandsmitglied vertreten.
- 10.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 10.4. Grundsätzlich gilt, dass Vorstandsämter nur von ordentlichen Mitgliedern belegt werden können, die mindestens die fachlichen Fähigkeiten dazu besitzen.
- 10.5. Der Kassenführer muss sichere Kenntnisse in Buchführung und Rechnungswesen vorweisen.
- 10.6. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- 10.7. Die Aufgaben des Vereinsvorsitzenden und des Kassenführers dürfen nicht von der gleichen Person übernommen werden.

- 10.8. Der Vereinsvorsitzende nimmt innerhalb der Organisation neben seiner Funktion als Vorsitzender keine weitere Funktion (Doppelfunktionen) wahr.
- 10.9. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstands aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen werden, um eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen. Bis dahin übernimmt der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vereinsvorsitzende, das Amt.
- 10.10. Tritt der Vereinsvorsitzende zurück, so ist bis zur Neuwahl der stellvertretende Vereinsvorsitzende neuer amtierender Vereinsvorsitzender. Der stellvertretende Vereinsvorsitzende muss dann binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, damit für die Restdauer der Amtszeit des ehemaligen Vereinsvorsitzenden Ersatz gewählt werden kann.
- 10.11. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können mit einer absoluten¹ Mehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Bei vorzeitiger Abberufung muss gleichzeitig Ersatz gewählt werden.
- 10.12. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- 10.13. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 10.14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden einberufen werden.
- 10.15. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
- 10.16. Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 10.17. In finanziellen Angelegenheiten sind beide Vereinsvorsitzende und der Kassenführer unterschriftsberechtigt.
- 10.18. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 10.19. Zahlungsanweisungen dürfen von jedem Vorstandsmitglied eigenständig durchgeführt werden.
- 10.20. Der Schriftführer ist für die Erstellung, Verwaltung und Archivierung der Sitzungsprotokolle des Vorstands und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 10.21. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

¹ Eine Mehrheit größer als 50%.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung hält jährlich mindestens eine reguläre Sitzung ab.
- 11.3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung vom Vorstand.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand berechtigt, erneut eine Mitgliederversammlung zu einem weiteren Termin mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5. Auf Verlangen von 1/4 der Vereinsmitglieder oder des Beirats gem. der Beschlussordnung ist die Mitgliederversammlung zusätzlich und unverzüglich auch zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen.
- 11.6. Bei außerordentlichen Versammlungen sind auch die Gründe für die Einberufung in der Einladung mitzuteilen.
- 11.7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 11.8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Änderungen der Zielsetzung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 11.9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) sie wählt und entlässt den Vorstand,
 - b) sie beschließt den Vereinshaushalt,
 - c) sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - d) sie beschließt über die Beauftragung von Abschlussprüfern und
 - e) sie beschließt über alle für die Arbeit des Vereins wichtigen Fragen und legt den Handlungsrahmen des Vorstandes fest,
 - f) sie wählt und beruft die Beiratsmitglieder.
- 11.10. Der Vereinsvorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird dieser durch die Mitgliederversammlung bestimmt (einfache Mehrheit).
- 11.11. Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen beim Schriftführer und beim Vorstand Einspruch in Textform eingelegt wird.
- 11.12. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist

der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 12 Beirat

- 12.1. Der Beirat hat eine Mitgliederanzahl von 11 nicht zu überschreiten, weniger Mitglieder sind zulässig.
- 12.2. Primäre Aufgabe des Beirats ist neben der Beratung des Vorstands auch die Ausübung der Überwachungs- und Kontrollfunktion hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des Vereins i.S. des Vereinszwecks und der Vereinsziele.
- 12.3. Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und berufen.
- 12.4. Für Gründungsmitglieder des Vereins gilt eine Vorrangregelung. Ein Gründungsmitglied hat das Anrecht darauf als Beiratsmitglied aufgenommen zu werden. Ein Gründungsmitglied welches die ordentliche (aktive) Mitgliedschaft gekündigt oder abgebrochen hat oder im Beirat aktiv war und ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch mehr, erneut, direkt in den Beirat aufgenommen zu werden, ausgenommen davon ist die Qualifizierung über den regulären Wahlprozess.
- 12.5. In den Beirat kann unter Achtung der Vorrangregelung berufen werden wer nicht Mitglied des Vorstandes ist, ordentliches (aktives) Mitglied ist und mindestens eine Vereinszugehörigkeit von einem Jahr nachweisen kann und darüber hinaus für mindestens sechs Monate eine vereinsinterne Führungsfunktion bekleidet hat.
- 12.6. Der Beirat beruft den Expertenrat und seine Mitglieder für die Dauer von einem Jahr.
- 12.7. Der Beirat kann in begründeten Fällen die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss hat Gültigkeit, wenn mindestens eine beiratsinterne 2/3-Mehrheit vorliegt.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1. Für die Kassen-/ Rechnungsprüfung und Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Abschlussprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- 13.2. Sie haben dem der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 13.3. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist schriftlich niederzulegen und für jedes Mitglied einsehbar zu halten.
- 13.4. Die Abschlussprüfer sind unabhängig. Sie dürfen bei ihrer Arbeit nicht behindert werden.

- 13.5. Die Abschlussprüfer haben zu jedem Bereich des Vereins Zugang.
- 13.6. Jedes Dokument muss den Abschlussprüfern auf Verlangen offengelegt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins „NourEnergy“ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere, zu diesem Zeitpunkt existierende, steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes.
- 14.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Expertenrat

- 15.1. Der Expertenrat ist organischer Teil des Vereins.
- 15.2. Primäre Aufgabe des Expertenrats ist die Beratung von Vorstand und Beirat.
- 15.3. Der Expertenrat hat ausschließlich beratende Funktion und darüber hinaus keine weiteren Befugnisse.
- 15.4. Die Mitglieder des Expertenrats werden durch den Beirat für eine Dauer von einem Jahr berufen. Wiederholte Berufungen von Mitgliedern sind zulässig.
- 15.5. Der Expertenrat hat eine Mitgliederanzahl von 11 nicht zu überschreiten, weniger Mitglieder sind zulässig.
- 15.6. Als Mitglied des Expertenrats kann sowohl ein ordentliches (aktives) Mitglied oder ein Fördermitglied als auch ein(e) externe/r Experte/in berufen werden.
- 15.7. Mitglieder des Vorstands oder Beirats dürfen nicht als Mitglieder des Expertenrats berufen werden.

§16 Regelungen zum Datenschutz

- 16.1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 16.2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem

Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 16.3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (16.2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 16.4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 16.5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.6. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 16.7. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (16.1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 16.8. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.